

Das Verbrennen von biogenen Materialien im Freien ist bis auf folgende Ausnahmen ganzjährig verboten!

Bundesgesetzliche Ausnahmen vom Verbrennungsverbot¹ gelten für

- ✓ das Abbrennen von Pflanzenresten im Wald gemäß Forstgesetz².
- ✓ Lager- und Grillfeuer³
- ✓ das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material⁴ in schwer zugänglichen alpinen Lagen⁵ zur Verhinderung der Verbuschung
- ✓ das Abflammen von Böden im Rahmen integrierter Produktion bzw. biologischer Wirtschaftsweisen⁶
- ✓ das Verbrennen im Rahmen von Brandeinsatzübungen⁷

NÖ Ausnahmeverordnungen erlauben

- ✓ das Verbrennen von Pflanzen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder Schädlingen⁸ befallen sind: Blausieb, Birnenverfall, Esca, Feuerbrand⁹, Schwarzfäule, Sharkakrankheit, Weidenbohrer und Zwergsteinbrand
- ✓ das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen¹⁰ im Monat April.
- ✓ das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern unter bestimmten Bedingungen¹¹
- ✓ das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes
- ✓ das Verbrennen auf Lawenstrichen unter bestimmten Bedingungen¹²
- ✓ das Verbrennen von Roßkastanienlaub von 15. August bis 30. Oktober¹³
- ✓ Feuer im Rahmen ausgewählter Brauchtumsveranstaltungen¹⁴

Hinweise

- ✓ Sämtliche Ausnahmen gelten nicht in Ozonüberwachungsgebieten¹⁵ im Fall einer Schwellenwertüberschreitung sowie in Gebieten, in denen die Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft¹⁶ überschritten sind
- ✓ die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen¹⁷ sind zu berücksichtigen

BEMERKUNGEN

¹ Bis 14. August 2010 war das punktuelle Verbrennen von 16. September bis 30. April erlaubt. Jetzt ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien bis auf Ausnahmen ganzjährig verboten. Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (BLRG § 3; BGBl. I Nr. 77/2010).

² Da das Bundesluftreinhaltegesetz die diesbezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes nicht berührt, ist das Abbrennen von Pflanzenresten im Wald bei Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen für Grundeigentümer und deren Beauftragte weiterhin gestattet. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist nur zulässig, wenn damit nicht der **Wald** gefährdet oder die Bodengüte beeinträchtigt wird. Das flächenhafte Abbrennen im Forst ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. In „Zeiten besonderer Brandgefahr“ ist auf Kundmachungen zu achten, weil dann die Bezirksverwaltungsbehörde jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich für besonders waldbrandgefährdete Gebiete zu verbieten hat. (Forstgesetz §§ 40 ff).

³ Neu ist die Klarstellung, dass die **Lager- und Grillfeuer** ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz bzw. mit Holzkohle beschickt werden müssen (BLRG § 1a Abs. 3).

⁴ Unter „**Schwenden**“ ist das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses (Jungbäume, Gebüsch und Zwergsträucher) auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes zu verstehen. Sofern das Schwenden auf Hut- oder Dauerweiden und das Entfernen des durch Wind- und Schneedruck im Bereich von Lärchenwiesen angefallenen Astwerks und Reisigs zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes nötig ist, wird es hier miteingefasst. (Rundschreiben des BMFLUW v. 2011-03-30).

⁵ Laut Rundschreiben des Lebensministeriums (BMFLUW) vom 30. März 2011 kann die Ausnahme zur Anwendung kommen sofern

1. die Weidefläche im Almkataster oder als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese im INVEKOS geführt wird und dort als Futterfläche ausgewiesen ist und
2. der Teil der Weidefläche, von dem das geschwendete Material stammt, schwer zugänglich ist. Als schwer zugänglich gilt ein Teil der Weidefläche, wenn
 - a. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder
 - b. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist und
3. das Schwendgut in trockenem Zustand vor Ort punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt wird.

Stand: 2011-08-10

Landwirtschaftskammer Niederösterreich, 7.4. Umwelt
Ernst.Reischauer@lk-noe.at; Tel. 05 0259 27401

⁶ Unter Abflammen ist die Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden zu verstehen, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen. (BLRG § 1a Abs. 3)

⁷ Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen ist vom Verbot ausgenommen (BLRG § 3).

⁸ Die Ausnahmen für jene Krankheiten oder Schädlinge, die ab 1. April 2011 in Kraft sind, werden im LGBl. 8102/3-1 geregelt.

⁹Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind, ist nach Maßgabe der NÖ Pflanzenschutzverordnung erlaubt (LGBl. 8102/2-1)

¹⁰ Als schwer zugänglich gilt eine (Weinbau-) Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist. (LGBl. 8102/3-1)

¹¹Das **Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern** ist erlaubt, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide ausgesät werden sollen oder wenn im Getreide- bzw. Maisstroh nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten: Getreidehalmwespe, Rote Weizengallmücke, Sattelmücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit und Septoria (LGBl. 8102/1-0)

¹² Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt, ist zulässig. (LGBl. 8102/3-1)

¹³ LGBl. 8102/2-1

¹⁴ **Ausnahmen für Brauchtumsfeuer** (LGBl. 8102/3-1)

Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag; **Sonnwendfeuer** zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; **Johannisfeuer** 24. Juni

¹⁵ Ozongesetz § 1 (idF BGBl. I Nr. 34/2003)

¹⁶ Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (idF BGBl. I 77/2010)

¹⁷ Die Verordnung über die erforderlichen **Sicherheitsvorkehrungen** beim Verbrennen im Freien (LGBl. 4400/6–1) sieht u.a. vor, dass eine erwachsene Person bis zum Erlöschen des Feuers und der Glutreste anwesend sein muss, um den Verbrennungsvorgang zu beobachten, Löschgeräte bereitgehalten werden müssen, nur bei Tageslicht verbrannt werden darf, unterschiedliche Mindestabstände in Abhängigkeit der Nachbarkultur von 5 - 30 m einzuhalten sind und das Verbrennungsmaterial die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers nicht überschreiten darf.